Bebauungsplan Nr. 678

BRANDER FELD, Teil 2

Lageplan (2 Bl.)

Für den städtebaulichen Entwurf, die Richtigkeit der Darstellung des gegenwärtigen Zustandes sowie der Festlegung der neuen Planung.

Aachen, den 14.12.1977

Baudezernent | Stadtplanungsamt | Stadtvermessungsamt

Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Teilen:
1 Lageplan
1 Plan Längsprofile (3 Bl.)
schriftliche Festsetzungen (beachte Fassung d. IV. Änderung
Beigefügt ist dem Bebauungsplan eine Begründung und ein Eigentümerverzeichnis

1 : 1000

GEMARKUNG BRAND

Fl. 7

siehe I. ÄND.

GEo gegliedert
GRZ 0,6
GFZ 1,6

MIg
GRZ 0,4
GFZ 1,0

s. 943

s. 953

MI o
GRZ 0,4
GFZ 0,8

VERKEHRSFLÄCHE

An der Schmiede

Tiefer Straße

Waldau

Rombachstr.

s. 932

Bobenden

Brander Feld

Turnhalle

Op den Heven

Schulzentrum Brander Feld

Fl. 28

Öffentl. Grünfläche
(SPIELPLATZ u. BOLZPLATZ)

s. 678 VII

Fl. 30

FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

Wiesenbruch

ANBAUVERBOTSGRENZE GEM. FSTVG

GRENZE DER BAUBESCHRÄNKUNGSZONE GEM. FSTVG

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (gem. §9 (1) Nr. 25a BBauG)

WA g¹
MAX IV
MIN III
Ga im Kellergeschoß
GRZ 0,4
GFZ 1,0

WA
GRZ 0,4
GFZ 0,8

Fläche für den Gemeinbedarf
(Kindergarten)

s. IV. Änd.

Am Bildersteg

Schlagenstr.

Lortzenweg

Veinbahnweg

(BOLZPLATZ)

(SPIELPLATZ)

Öffentl. Grünfläche
(PARKANLAGE)

Öffentl. Grünfläche
(SPORTANLAGE MIT DEN ZUGEHÖRIGEN EINRICHTUNGEN WIE UMKLEIDERÄUME SCHWIMMHALLE USW.)

Fl. 23

Sportplatz

678 1

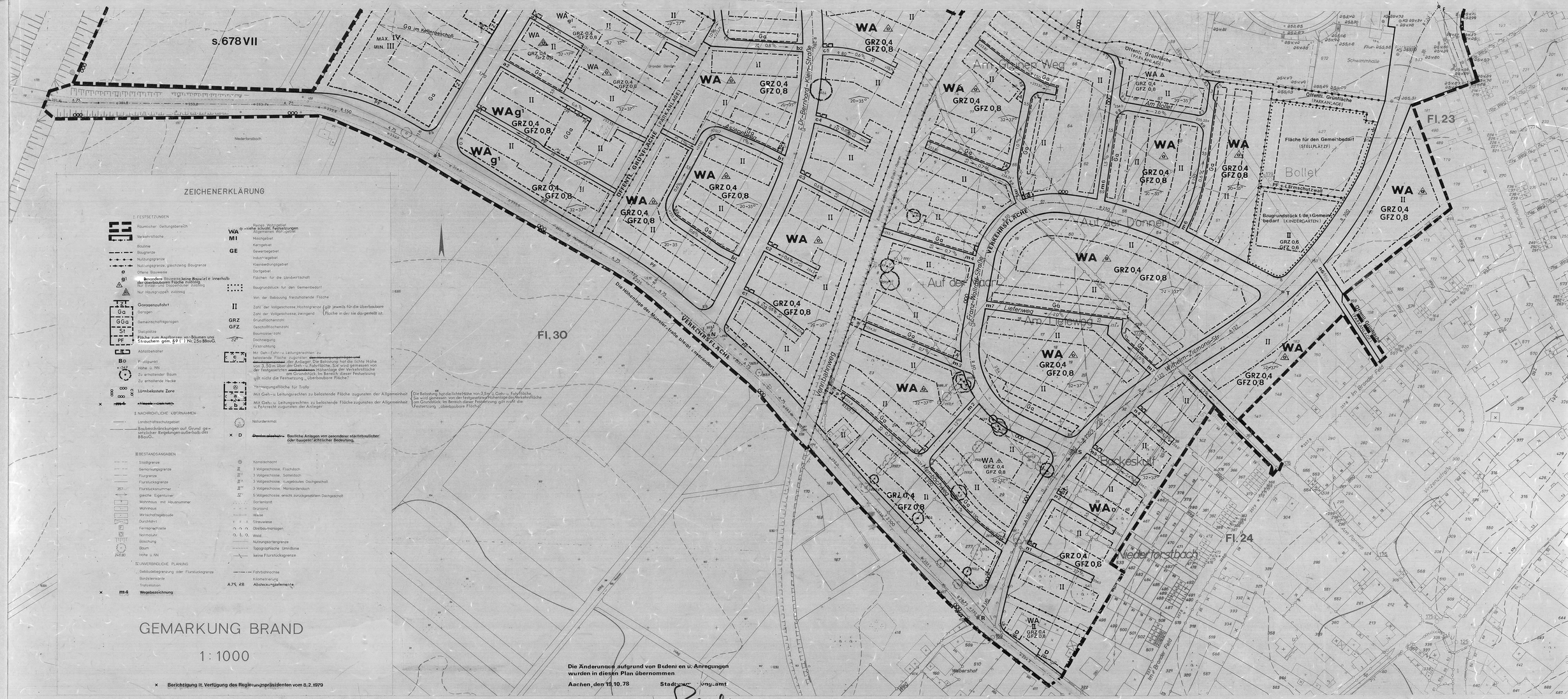

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

- Räumlicher Geltungsbereich
- Verkehrsfläche
- Baulinie
- Baugrenze
- Nutzungsgrenze
- Nutzungsgrenze gleichzeitig Baugrenze
- o Offene Bauweise
- g¹ Besondere Bauweise: keine Bauwiese innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Garagenzufahrt
- Ga Garagen
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- St Stellplätze
- PF Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25a BBauG.
- Abfallbehälter
- BO Probepunkt
- 342 Höhe ü. NN
- Zu erhaltender Baum
- Zu erhaltende Hecke
- Lärmbelastete Zone
- Wegebezeichnung

WA Siehe schriftl. Festsetzungen
M1 Mischgebiet
GE Gewerbegebiet
Besonderes Wohngebiet
Allgemeines Wohngebiet
Kerngebiet
Industriegebiet
Kleinsiedlungsgebiet
Dorfgebiet
Flächen für die Landwirtschaft
Baugrundstück für den Gemeinbedarf
Von der Bebauung freizuhaltende Fläche
II Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
Zahl der Vollgeschosse, zwingend
GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl
Dachneigung
Firsterichtung
32° Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger. Die Bebauung hat die lichte Höhe von 3,50 m über der Geh- u. Fahrfläche. S.H. wird gemessen von der festgesetzten Hohenlage der Anliegerstraße. Die Verkehrsfläche ~~im Grundstück Nr. 678 ist in dieser Festsetzung~~ gilt nicht die Festsetzung „überbaubare Fläche"
Verrsorgungsfläche für Trafo
Mit Geh- u. Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Allgemeinheit
Mit Geh- u. Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Allgemeinheit u. Fahrrecht zugunsten der Anlieger
Die Belastung hat die lichte Höhe von 3,5 m über Geh- u. Fahrfläche. Sie wird gemessen von der festgesetzten Hohenlage der Verkehrsfläche im Grundstück. Im Bereich dieser Festsetzung gilt nicht die Festsetzung „überbaubare Fläche"
Naturdenkmal
× D ~~Denkmalschutz~~ Bauliche Anlagen von besonderer städtebaulicher oder baugeschichtlicher Bedeutung.

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Landschaftsschutzgebiet
- Baubeschränkungen auf Grund gesetzlicher Regelungen außerhalb des BBauG.

III. BESTANDSANGABEN

- Stadtgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 357 Flurstücksnummer
- gleiche Eigentümer
- Wohnhaus mit Hausnummer
- Wohnhaus
- Wirtschaftsgebäude
- Durchfahrt
- Fernsprechzelle
- Normaluhr
- Böschung
- Baum
- 242,80 Höhe ü. NN
- Kanalschacht
- 3 Vollgeschosse, Flachdach
- 3 Vollgeschosse, Satteldach
- 3 Vollgeschosse, ausgebautes Dachgeschoß
- 3 Vollgeschosse, Mansardendach
- 5 Vollgeschosse, erschl. zurückgesetztem Dachgeschoß
- Gartenland
- Grünland
- Wasser
- Streuwiese
- Obstbaumanlagen
- Wald
- Nutzungsartengrenze
- Topographische Umrißlinie
- keine Flurstücksgrenze

IV. UNVERBINDLICHE PLANUNG

- Gebäudebegrenzung oder Flurstücksgrenze
- Bordsteinkante
- Trafostation
- Fahrbahnachse
- Kilometerung
- 4,75 28 Absteckungselemente

GEMARKUNG BRAND

1 : 1000

× Berichtigung lt. Verfügung des Regierungspräsidenten vom 8.2.1979

Die Änderungen aufgrund von Bedenken u. Anregungen wurden in diesen Plan übernommen
Aachen, den 19.10.78 Stadtvermessungsamt

× Der Rat der Stadt Aachen hat in der Sitzung vom 15.2.1977 gemäß §2(1) BBauG beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen. (vergl. Plan A3)

Der Rat der Stadt Aachen hat in der Sitzung vom 15.2.1978 gemäß ~~§ 9 (1) und~~ § 2a (6) Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 678 ~~aufzustellen und~~ öffentlich auszulegen.

Oberbürgermeister — Oberstadtdirektor — Ratsherr

Dieser Plan hat als Entwurf gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 3.4.78 bis 3.5.78 öffentlich ausgelegen.

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage:

Dieser Plan ist gemäß § 10 BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Aachen vom 25.10.78 als Satzung beschlossen worden.

Oberbürgermeister — Oberstadtdirektor — Ratsherr

Dieser Plan gehört zur Genehmigung vom AZ.

Köln, den
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Dieser Plan ist gemäß § 12 BBauG durch Bekanntmachung vom 27.9.1979 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung:
Beigeordneter

Der Rat der Stadt Aachen hat in seiner Sitzung vom 30.10.1991 die VI. Änderung gemäß § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage:
gez. Lütgens

Die VI. Änderung wurde in diesen Plan übernommen.
Aachen, 31.10.1991

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag:

Die VI. Änderung ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung am 17.01.1992 in Kraft getreten.

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung:
gez. Niehüsener

Der Rat der Stadt Aachen hat in seiner Sitzung vom 17.05.1989 die III. Änderung des Bebauungsplans Nr. 678 gemäß § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage:
gez. Stein

Die III. Änderung wurde in diesen Plan übernommen.
Aachen, den 18.05.1989

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag:

Die III. Änderung ist gemäß § 12 BauGB nach öffentlicher Bekanntmachung in den Aachener Tageszeitungen am 30.06.1989 in Kraft getreten.

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung:
gez. Erbel

Dieser Plan (V. Änderung) hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von 16.10.1990 bis einschließlich 15.11.1990 öffentlich ausgelegen.

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage:
gez. Thywissen

Der Rat der Stadt Aachen hat in seiner Sitzung vom 24.04.1991 die V. Änderung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage:
gez. Lütgens

Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am 28.05.1991 angezeigt.
Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 04.07.1991.
Az. 35.2.12-0111-2027/91
Köln, den 04.07.1991

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
gez. Küppers

Die V. Änderung ist gem. § 12 BauGB mit der Bekanntmachung am 09.08.1991 in Kraft getreten.

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung:
gez. Niehüsener

Die V. Änderung wurde in diesen Plan übernommen.
Aachen, 16.08.1991

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag:

6782

678 2